



Anwesend:

L.Frank
Vorsitzender

N.Rotheudt
M.Henn
B.Klinkenberg
M.Braem
I.Lampertz
Schöffen

M.Strougmayr
J.Ohn
S.Nyssen
M.Emonts-Pohl
I.Wetzels
I.Renier
R.Lenaerts
A.Klinkenberg
W.Thyssen
R.Hintemann
B.Krickel
M.Franssen
A.Schmets
G.Klinkenberg
M.Kirschfink
Ratsmitglieder

N.Wimmer
**Dt. General-
direktorin**

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 16.10.2023

Punkt 11 der Tagesordnung: Festlegung der Gemeindezuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen für das Rechnungsjahr 2024 - (04000/37201)

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere die Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2022, gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 16.11.2022, mit welchem für das Rechnungsjahr 2023 eine Gemeindezuschlagsteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen in Höhe von 6,90 % des Teiles der dem Staat geschuldeten Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen festgelegt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung durch die Finanzkommission des Gemeinderates am 09.10.2023.

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Für das Rechnungsjahr 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gemeindezuschlagsteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen zu Lasten der Einwohner des Königsreiches erhoben, welche am 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr seinen Namen gibt, in der Gemeinde besteuert sind.

Artikel 2

Für alle Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf **6,90 %** des Teiles der dem Staat für das gleiche Rechnungsjahr geschuldeten Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 466 des Einkommensteuergesetzbuches, festgelegt.

Artikel 3

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Die dt. Generaldirektorin,
gez. N.WIMMER

Der Vorsitzende,
gez. L.FRANK

Für gleichlautende Ausfertigung:

Kelmis, den 16.10.2023

Die dt. Generaldirektorin,



Der Bürgermeister,

